

Tätigung wahrer Aussagen ihren Ausdruck findet. Anforderungen an den Untersuchungsführer erwachsen darüber hinaus aus solchen objektiven Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten wie Alter, Geschlecht, Schulbildung, berufliche und militärische Entwicklung, ausgeübte berufliche Tätigkeit und politische sowie religiöse Bindungen.

Abschließend ist festzustellen, daß die vorgenannten Realisierungsbedingungen aus methodischen Gründen nebeneinander dargestellt werden mußten. Sie wirken jedoch im jeweiligen Ermittlungsverfahren sowie in der Gesamtheit der Tätigkeit des Untersuchungsführers nicht losgelöst voneinander, sondern in einem gegenseitigen Zusammenhang und Wechselverhältnis. Sie sind nicht zu trennen von der generellen Aufgabenstellung des Untersuchungsführers und der von ihm bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu leistenden Haupttätigkeiten. Dieser Zusammenhang bestimmt gleichfalls die im folgenden darzustellende inhaltliche Beschreibung der wesentlichen Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen des Untersuchungsführers bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren.